

340-211

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet

„Auf der Pottschütthöhe“

Landkreis Südwestpfalz
Vom 10.Juni 2003

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 7. Juli 2003, Nr. 24, S.1526)

Aufgrund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Euro-Anpassungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 06. Februar 2001 (GVBl. Nr. 3, S. 29), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Auf der Pottschütthöhe“.

§ 2

Größe und Grenzverlauf

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 93 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Contwig und Dellfeld, Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und Rieschweiler-Mühlbach, Verbandsgemeinde Thaleisweiler-Fröschen im Landkreis Südwestpfalz.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft im Nordwesten am nordwestlichen Eckpunkt des Flstk. 2378/4 in der Gemarkung Contwig beginnend entlang der Südgrenzen der Flstk. 2372 bis 2369, dann entlang der östlichen Grenze des Flstk. 2381, folgt dann der nördlichen Grenzen der Flstk. 2392, 2393/3, 2406 sowie der östlichen Grenze des letztgenannten Grundstückes bis zu dem nächsten Knickpunkt und quert von dort den Weg, Flstk. 2408 zur Nordgrenze des Flstk. 2488, begleitet diese und die Nordgrenze von Flstk. 2484/2 bis zum Weg, Flstk. 2415. Hier knickt sie nach Süden ab und verläuft entlang der Westseite dieses Weges, quert in dessen Verlängerung den Weg, Flstk. 2479 zu dem gegenüberliegenden Grenzpunkt des Flstk. 2478, wendet sich erneut nach Osten entlang der Südseite des Weges, Flstk. 2479, erreicht am Ende des

Weges die Gemarkung Rieschweiler-Mühlbach, verläuft weiter an der Südseite des Weges, Flstk. 1341/1, bis zur Westseite des Weges, Flstk. 1356/1 und folgt diesem in gerader Verlängerung bis zum Auftreffen auf den Landeplatz, Flstk. 1362. Sie folgt dem Weg, Flstk. 1334/1 an der Südseite in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße 15, dann weiter an deren Südwestseite in südöstliche Richtung bis zum gemeinsamen südlichen Grenzpunkt mit Flstk. 1329/2.

Von hier aus biegt sie ab in westliche Richtung den Südgrenzen der Flstk. 1329/2 und 1329/1 folgend bis zum Weg, Flstk. 1367, umfährt dessen nordöstliches Ende und verläuft dann entlang den Südgrenzen der Flstk. 1366/3 und 1366/2 bis zum Weg, Flstk. 1380, an dessen Ostseite in nördlicher Richtung weiter bis zu dem Punkt, der dem südöstlichen Grenzpunkt des Flstk. 1378 gegenüber liegt. Sie quert den Weg, Flstk. 1380 zu dem letztgenannten Grenzpunkt und folgt dann der Südostgrenze des Flstk. 1378 in südwestliche Richtung und ihrer Verlängerung auf die Nordostgrenze des Flstk. 1389, folgt ihr in südlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit Flstk. 1390. Sie folgt von hier aus in südwestliche Richtung der Südostgrenze des Flstk. 1389 und stößt in ihrer Verlängerung auf die Nordostgrenze des Flstk. 1394, folgt dann der Südwestseite des Weges, Flstk. 1393, dann weiter an der Nordwestseite des Weges, Flstk. 1397, und der Nordostseite des Weges, Flstk. 1461, bis zu dem Punkt, der der Nutzungsartengrenze auf dem Flstk. 1481 in gerader Verlängerung gegenüber liegt. Von hier aus knickt sie den Weg, Flstk. 1461 auf dieser Verlängerung querend in südwestliche Richtung ab, folgt sodann der Nutzungsartengrenze auf Flstk. 1481 bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 1480/4, verläuft weiter an dessen Ostseite in nördliche Richtung bis zu dem Punkt, der der verlängerten Südgrenze des Grundstückes, Flstk. 1468/1 gegenüber liegt, quert den Weg, Flstk. 1480/4 in südöstlicher Richtung auf dieser Verlängerung und folgt dann der Südgrenze des letztgenannten Grundstückes und seiner Verlängerung, dabei den Weg, Flstk. 3201, in der Gemarkung Dellfeld querend bis zur Ostseite des vorgenannten Weges, folgt ihm an der Westseite nach Süden und an der Nordseite nach Westen bis zum Ende.

Hier biegt sie in nördliche Richtung ab und verläuft entlang der Ostseite des Weges, Flstk. 3203, bis zum Grenzpunkt am nächsten Wegeknicke, quert den Weg, Flstk. 3203, zum gegenüberliegenden Grenzpunkt und verläuft dann in westlicher Richtung in gedachter Linie zum östlichen Grenzpunkt des Weges, der westlich parallel läuft, und folgt diesem Weg an seiner nördlichen Seite bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Dellfeld und Contwig. Hier knickt sie nach Norden ab und folgt dieser Gemarkungsgrenze. In der letztgenannten Gemarkung verläuft sie entlang der nördlichen Grenze des Flstk. 2468, der Südgrenze des Flstk. 2470 und quert dann den Weg, Flstk. 2469 zum gegenüber liegenden südöstlichen Grenzpunkt des Flstk. 2501/2, dann weiter entlang der Nord- und Westgrenze des Flstk. 2502/4, der östlichen Grenzen der Flstk. 2591 und

2590/2 sowie der Ost- und Südgrenze des Flstk. 2590, der Süd- und Westgrenze des Flstk. 2577/2 und der Ostgrenze des Flstk. 2557/1.

Von hier aus quert sie den nördlich verlaufenden Weg zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flstk. 2605 und 2605/2, folgt der Südgrenzen der Flstk. 2605/2, 2606 und 2607/4 bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 2348/1. Sie folgt dann der Ostseite dieses Weges und der Südseite des Römerweges, Flstk. 2496, bis zu dem Punkt, der dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flstk. 2376 und 2493 gegenüber liegt. Sie quert den Römerweg zu dem letztgenannten Grenzpunkt und folgt dann der Ostgrenzen der Flstk. 2376 und 2377 sowie der Ost- und Nordgrenze des Flstk. 2378 bis zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung insbesondere von Kalkmagerrasen sowie von Extensivgrünland und die Erhaltung von standorttypischen Gehölzen, Hecken, Wald- und Waldsaumbereichen als Standorte typischer, seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten

und Pflanzengesellschaften und als Lebens- und Teillebensraum typischer, seltener, zum Teil gefährdeter wildlebender Tierarten als Kernbereiche eines vernetzten Biotopsystems der Kalkmagerrasen des Zweibrücker Hügellandes wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit sowie aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Verbote

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für

- ähnliche Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Landespflegebehörde abgestimmt wurden;
 5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
 6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
 7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
 8. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz zu benutzen oder den Wasserhaushalt zu verändern;
 9. Flächen neu aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 10. Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln;
 11. eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umzuwandeln;
 12. Biozide, Düngemittel, Gülle, Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel auf Kalkmagerrasen und Extensivwiesen anzuwenden;
 13. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen zu beseitigen oder zu schädigen;
 14. wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, zu entfernen oder zu schädigen;
 15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu

zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf ähnliche Weise zu stören;

16. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
17. Flächen gärtnerisch oder zu Freizeitzwecken zu nutzen;
18. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
19. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder Hunde abseits der Wege laufen zu lassen oder auszubilden;
20. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
21. zu reiten abseits der bestehenden Wirtschaftswege;
22. Lärm zu verursachen, Modellfahr- oder Modellflugzeuge, Flugdrachen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen oder ähnliches zu betreiben sowie mit Fahrzeugen zu fahren;
23. Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der bewirtschafteten Flächen im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise, außer dem Aufbringen von Gülle und Klärschlamm auf Kalkmagerrasen und Extensivwiesen; ferner für die Rückumwandlung von Stilllegungsflächen nach vorheriger Zustimmung der Landespflegebehörde;
 2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, § 43 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleibt unberührt, sowie zur Errichtung einfacher, landschaftsangepasster Hochsitze mit nicht mehr als 2 Sitzgelegenheiten;

3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Telekommunikations- und Versorgungsleitungen und sonstiger zulässigerweise errichteter Anlagen, außerdem für die Änderung und Sanierung dieser Einrichtungen in einvernehmlicher Absprache mit der Landespflegebehörde;

4. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und für bestimmungsgemäße Nutzung und Betrieb des Landeplatzes Pirmasens-Zweibrücken und zugehöriger Anlagen sowie zur Pflege des Flugplatzgeländes und erforderliche Erweiterungen oder Änderungen des Flugplatzes oder zugehöriger Anlagen nach einvernehmlicher Absprache mit der Landespflegebehörde;

5. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der bestehenden Straßen und Wege.

- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Erforschung des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 6

Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 10.Juni 2003
- 42/553 - 232 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung

Otfried Baustaedt
Abteilungsdirektor